

„ richts wegen im Turgou mit seinen Rechten und Zugehörden/
 „ so bisher in Pfandschafft Weis vom H. Röm. Reich die
 „ Stadt Constanz innehabt / und die Eydgenossen in disem Krieg
 „ zu ihren Händen gezogen / und aber beede Partheyen jetzt das
 „ zu unseren Händen gestellt haben / ist abgeredt / daß Wir als
 „ der Unterthädinger (id est der Herzog Ludvvig Maria Sfortia
 „ Anglus von Mayland / als Arbitr) in einem Monat den negst
 „ kommenden ungefährlich darüber sprechen und erkennen sollen /
 „ und wie und wohin wir solches Land = Gericht durch unseren
 „ Spruch also verwenden und hingeben / daß es dann gestracks
 „ und ohne alle Für = Wort dabey bleiben und bestehn solle. 2c.
 Dahero die Stadt Constanz durch anderweite Abschickung Thro
 Majestät den Nothstand zu repräsentieren / und inständig zu bit-
 ten / bewogen worden / umb die bishero im Turgou innehabte
 Pfandschafft von der Stadt nicht ab = und auff die Eydgenossen
 zubringen / und auff den Fahl Thro Majestät das Land = Gericht
 widerum an sich erlösen wollten / alsdann neben dem heimstellens-
 den Pfandt = Schilling / und Ersekung des vorangemerckt = in di-
 sem Krieg erlittenen Schaden / zu gleich das Turgou bis an die
 Thur / oder wenigstens doch den Bezirck von dem Dorff Güttingen
 bis gehn Steckbohren ennerhalb dem Schwaderloch eigens-
 thumlich der Stadt zu überlassen.

Auff welches die Kayf Majestät in einem sub dato 9ten Octob.
 1499. abgegebenem Schreiben die Stadt zur Gedult bis auff den
 bald erfolgend = ferneren Ausspruch und Entscheidung des Her-
 zogen von Mayland verweisen / da immitteltst Threr Majestät gu-
 ten Gleiß anfehren werde / das alles zu der Stadt Nutzen ges-
 dehen solle. 2c. Es ist aber hierauff die verhoffte Wirkung /
 weillen es unter dem Herzog schon zu weit gekommen ware / nicht
 Erfolget / sonderen der endliche Spruch in latein dahin aufge-
 fallen / daß die Turgouische Jurisdiction und Land = Gericht /
 wie solche die Stadt Constanz bishero besessen / denen Eydge-
 nossen mit disem Vorbehalt verbleiben solle / daß die Römische
 Kayser und Könige vor 20000. fl. solche widerum zu ihren und
 des